



RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE

WAGNER • PAULS • KALB

WAGNER • PAULS • KALB, Mindener Str. 12, 40227 Düsseldorf  
Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen  
Rathausplatz 11  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**Beglaubigte Abschrift**

Vorab per Fax ohne Anlagen: 08821-928-100

**Bitte stets angeben:**

Aktenzeichen  
IP-2200/14-MF

RA Friedrichs                      Düsseldorf, 30.06.2015  
0211 415594-59/-29 Fr. Liedtke

Allianz Private Krankenversicherungs-AG ./.. Waltl, Dr. Ewald  
mf-5032-30062015.doc

**In dem Rechtsstreit**

Allianz Private Krankenversicherungs-AG ./.. Waltl, Dr. Ewald  
6 C 364/15

nehmen wir zum Schriftsatz des Beklagten vom 06.06.2015 Stellung.

Die unsubstantiierten Einwendungen des Beklagten sind auch im Hinblick der Verkenntung seiner Darlegungs- und Beweislast überwiegend unerheblich.

Die Anspruchsbegründung der Klägerin vom 15.04.2015 gibt den Streitstoff vor, so dass es sich erübrigt eine „Klageschrift zur Hauptsache/Gesamtsache“ einzureichen. Der Inhalt des Mahnbescheides ist auch ohne Belang, da inzwischen prozessual überholt. Der Streitanspruch zur Hauptforderung wurde bereits zurückgenommen. Die Berufung ist ohnehin nicht zuzulassen, da der Beschwerdewert nicht erreicht ist, die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Zulassung auch nicht zur Rechtsfortbildung erforderlich ist. Geltend gemacht wird hier lediglich ein durch den Beklagten zu ersetzender Verzugschaden.

Die Klägerin beehrte gegenüber dem Beklagten einen Anspruch aus Versicherungsbeiträgen.

Bei diesen Versicherungsbeiträgen handelt es sich um Folgeprämien aus einem Krankheitskosten-Versicherungsvertrag (ohne Pflegepflicht-Versicherung) i.S.d. § 193 Abs. 3, Abs. 6, § 38 VVG. Pflegeversicherungsbeiträge wurden nicht gefordert und müssten ohnehin beim Sozialgericht eingeklagt werden.

OLIVER WAGNER  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

HEIKO PAULS  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

HEINZ-JOACHIM KALB  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

RECHTSANWÄLTE/INNEN IM  
ANGESTELLTENVERHÄLTNISS:  
FREDERIK KLEINHERNE  
MARKO FRIEDRICHS  
THERESA PATZE  
TÜLIN MEHMET ÖGLOU, LL.M.<sup>1</sup>  
RENE JANSEN<sup>2</sup>  
KATRIN DAHMEN  
ALEXANDER HAUSTEIN  
MARTINA MAJEWSKI

<sup>1</sup> MEDIZINRECHT

<sup>2</sup> FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

HAUPTSITZ/POSTANSCHRIFT  
Mindener Straße 12  
40227 Düsseldorf  
Direkt am Justizzentrum  
GERICHTSFACH LG1

Telefon 0211.415594-0  
Telefax 0211.415594-44  
kanzlei@rae-wpk.de  
www.rae-wpk.de

Bürozeiten:  
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr  
und 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

ZWEIGSTELLEN (GEM. § 27 BRAO):

**Düsseldorf:**  
Werdener Str. 4  
40227 Düsseldorf

**Köln:**  
Josef-Lammerting-Allee 8  
50933 Köln

Sparkasse Düsseldorf  
BLZ: 30050110  
Konto: 1004632335  
IBAN: DE26 3005 0110 1004 6323 35  
BIC: DUSSEDDXXX

USt.-Id.Nr. DE 252364567



Bei dem Krankheitskosten-Versicherungsvertrag handelt es sich gemäß § 193 Abs. 3 VVG um eine Pflichtversicherung. Soweit der Beklagte bemängelt, die Versicherungsscheinnummer sei 6996991-532 und nicht 6996991, so handelt es sich bei der Zahl 532 lediglich um eine Ordnungsnummer, mithin dieser Einwand zur Sache nichts beiträgt.

Wir reichen den Versicherungsschein vom 24.01.2014 sowie die Mahnschreiben vom 04.10.2013 und 11.12.2013 als *Soalbeiträge als nichtständig deklariert!*

#### Anl. K1

zur Gerichtsakte. Dass es zur Verzugsbegründung keiner Mahnung bedurfte, ist bereits mit Anspruchs begründung dargelegt worden.

Die ursprünglich geforderten Beiträge werden wie folgt beziffert:

Beitragsraten vom 01.09.2013 bis 30.09.2013 in Höhe von	=	228,85 € ✓
Beitragsraten vom 01.10.2013 bis 31.10.2013 in Höhe von	=	221,91 € ✓
Beitragsraten vom 01.11.2013 bis 31.12.2013 in Höhe von je 199,12 €	=	398,24 € ✓
		849,00 €

Ausweislich des als

#### Anl. K2

*2014*  
*→ Wahl 20140224 Falscher Kontrakt Allianz*

zur Akte gereichten Kontoauszuges vom 24.02.2012 erfolgte am 03.01.2014 eine Zahlung in Höhe von 4,39 € sowie am 21.01.2014 eine solche in Höhe von 63,35 € mithin insgesamt 67,74 €, welche in Abzug zu bringen war, so dass eine Forderung von 781,26 € verblieb. Mit Mahnbescheidsantrag vom 25.02.2014 wurde sodann rundungsbedingt lediglich noch eine Hauptforderung in Höhe

*X 4,39 + 63,35 = Pflegeversicherung = 780,53 €*

beantragt. Die Rundungsdifferenz in Höhe von 0,73 € hat auch keinen Einfluss auf die Höhe des Vergütungsanspruchs über die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, wie noch dargelegt werden wird.

Die vom Beklagten getätigten Zahlungen werden durch die Klägerin im Übrigen alle gemäß § 366 Abs. 2 BGB in völlig korrekter Weise auf die älteste Forderung verrechnet, so dass sich für die Zeit vom 01.09.2013 bis 31.12.2013 ein Forderungssaldo in der ursprünglich geltend gemachten Höhe ergibt.

*Allianz 20140206 Wapner JPP*

Die Unterzeichner wurden am 06.02.2014 beauftragt, die rückständigen Beiträge einzuziehen. Mit Schreiben gleichen Datums wurde der Beklagte aufgefordert, die offene Forderung auszugleichen. Da eine Zahlung nicht erfolgte, beantragten die Unterzeichner am 25.02.2014 den Erlass eines Mahnbescheides, welcher dem Beklagten am 06.03.2014 zugestellt wurde. Mit Schreiben der Unterzeichner vom 19.03.2014 wurde dem Beklagten noch einmal die Gelegenheit gegeben, ein kostenintensives gerichtliches Verfahren zu vermeiden und den Widerspruch gegen den Mahnbescheid zurückzunehmen. Diese Gelegenheit hat der Beklagte nicht genutzt.

*Allianz 20140319 a-f. JPP*

**Beweis:** Vorlage der Schreiben der Unterzeichner vom 06.02.2014 sowie 19.03.2014,  
**Anl. K3**

Die mit der Klage geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 € entsprechen einer Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 Punkten zzgl. Postentgelten und Umsatzsteuer, anhand des Gegenstandswertes.

Vorliegend wurde der Beklagte mehrfach seitens der Unterzeichner angeschrieben und zur Zahlung aufgefordert. Eine Reaktion blieb jedoch aus. Ob bereits darin eine ernsthafte Erfüllungsverweigerung zu sehen ist, kann indes dahinstehen, da der Beklagte jedenfalls durch Erhebung des Widerspruchs im Mahnverfahren die Erfüllung der Ansprüche der Klägerin ernsthaft verweigert hat und sich somit ein Freistellungsanspruch nach § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch gewandelt hat. (siehe auch OLG Hamm, Urteil vom 23.10.2012, 1-4 U 134/12).

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

X) Weder ein Scheuchersinn

XX) Da nur eine ordnungsgemäße Klagsvorlage, ist Widerspruch geboten!